

6 L 2842/15.TR



VERWALTUNGSGERICHT TRIER

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsrechtsstreit

2 ~~in Z.Z. AIA IIUGIIIGIII, IVIII~~ ~~denauer-Str. 51,~~

3

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte zu 1-3: Rechtsanwältin Doris Kösterke-Zerbe,
Ostpreußenstraße 27, 65207 Wiesbaden,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für
Migration und Flüchtlinge, - Außenstelle Trier -, Dasbachstraße 15 b, 54292 Trier,

- Antragsgegnerin -

wegen Asylrechts
hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO (Albanien)

hat die 6. Kammer des Verwaltungsgerichts Trier am 18. September 2015 durch
die Richterin am Verwaltungsgericht Bröcheler-Liell als Einzelrichterin
beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der unter dem Az. 6 K 2841/15.TR geführten
Klage gegen die in dem Bescheid der Antragsgegnerin vom 3. September

2015 enthaltene Ausreiseaufforderung mit Abschiebungsandrohung wird angeordnet.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Gründe

Der zulässige Antrag führt auch in der Sache zum Erfolg.

Gemäß § 36 Abs. 4 AsylVfG darf eine Aussetzung der Abschiebung nur angeordnet werden, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsaktes bestehen, d.h. der Erfolg einer Klage gegen ihn zumindest ebenso wahrscheinlich ist wie deren Misserfolg.

Vorliegend bestehen derartige Zweifel, denn die von der Antragsgegnerin unter Fristsetzung angedrohte Abschiebung findet in §§ 34 und 36 AsylVfG voraussichtlich nicht die erforderliche Rechtsgrundlage. Hiernach erlässt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nach den §§ 59 und 60 Abs. 10 des Aufenthaltsgesetzes die Abschiebungsandrohung, wenn der Ausländer nicht als Asylberechtigter anerkannt wird, ihm nicht die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wird, dem Ausländer kein subsidiärer Schutz gewährt wird, die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG nicht vorliegen...und der Ausländer keinen Aufenthaltstitel besitzt.

In dem hier zu entscheidenden Fall spricht vieles für das Vorliegen eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 AufenthG. Hiernach soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für ihn eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Die Antragsteller haben im Rahmen ihrer jeweiligen Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ausgeführt, erheblichen Nachstellungen im Rahmen einer förmlichen Blutrache ausgesetzt zu sein. Ihre Ausführungen waren für die Kammer detailliert und nachvollziehbar. Da auch nach dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 10. Juni 2015 für potentielle Blutracheopfer bei hartnäckiger Verfolgung die Flucht an einen anderen Ort im Inland wenig Schutz bietet, war dem Antrag stattzugeben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Der Beschluss ist gemäß § 80 AsylVfG unanfechtbar.

Bröcheler-Liell



Dokument unterschrieben
von: Bröcheler-Liell, Bettina
Ursula, Justiz RLP
am: 19.09.2015 13:18